



STATUTEN

Verein PIPPILOTTA Kinder- und
Jugendtrauerbegleitung

1. Name und Sitz

Unter dem Namen «Pippilotta Kinder- und Jugendtrauerbegleitung» besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff ZGB mit Sitz in 4533 Riedholz. Er ist politisch und konfessionell unabhängig.

2. Ziel und Zweck

Der gemeinnützige Verein Pippilotta Kinder- und Jugendtrauerbegleitung bezweckt in erster Priorität die Unterstützung und Begleitung von trauernden Kindern und Jugendlichen. Durch Betreuung, Begleitung, Förderung und anderen geeigneten Massnahmen engagiert sich der Verein für die Verbesserung der Lebenssituation, Verarbeitung des Verlustes und die Entwicklung von trauernden Kindern. Der Verein kann Veranstaltungen, Projekte und Aktivitäten entwickeln, welche dem Vereinszweck dienlich sind.

Der Verein Pippilotta Kinder- und Jugendtrauerbegleitung bezweckt die Begleitung von trauernden Kindern und Jugendlichen, sowie Gruppenbegleitungen bei einem Todesfall. Der Verein übernimmt die Kosten von 3 Einzelbegleitungen pro Kind, wenn der/ die Hauptverdiener/in der Familie verstirbt. In Ausnahmefällen kann der Vorstand weitere kostenlose Sitzungen bewilligen.

3. Mittel

Zur Verfolgung des Vereinszweckes verfügt der Verein über folgende Mittel:

- Mitgliederbeitrag: 20.-
- Subventionen
- Erträge aus Leistungsvereinbarungen
- Spenden und Zuwendungen aller Art: Erbschaften, Legate, Kollekten, Erträge aus eigenen Veranstaltungen

Die Mitgliederbeiträge werden jährlich durch die Mitgliederversammlung festgesetzt. Vorstandsmitglieder und Ehrenmitglieder sind vom Beitrag befreit.

Ein Geschäftsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

4. Mitgliedschaft

Mitglieder können natürliche und juristische Personen werden, die den Vereinszweck unterstützen.

Aufnahmegesuche sind an den Vorstand zu richten, über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine allfällige Ablehnung muss nicht begründet werden.

5. Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- Bei natürlichen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Tod
- Bei juristischen Personen durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung der juristischen Person

6. Austritt und Ausschluss

Ein Vereinsaustritt ist per Ende Jahr möglich, Das Austrittsschreiben muss mindestens 1 Monat vor der ordentlichen Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden. Für das angebrochene Jahr ist der volle Mitgliederbeitrag zu bezahlen.

Ein Mitglied kann jederzeit aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Bleibt ein Mitglied trotz Mahnung den Mitgliederbeitrag schuldig, kann es vom Vorstand automatisch ausgeschlossen werden.

7. Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand

8. Die Mitgliederversammlung

Das oberste Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet jährlich statt.

Zur Mitgliederversammlung werden die Mitglieder mindestens 10 Tage im Voraus schriftlich unter Angabe der Traktanden eingeladen. Einladungen per E-Mail sind gültig.

Traktandierungs-Anträge zuhanden der Mitgliederversammlung sind bis spätestens 4 Wochen im Voraus schriftlich (Brief an Vereinsadresse) an den Vorstand zu richten.

Der Vorstand oder 1/3 der Mitglieder können jederzeit die Einberufung einer ausserordentlichen Mitgliederversammlung unter Angaben des Zwecks verlangen. Die Versammlung hat spätestens 6 Wochen nach Eingang des Begehrens zu erfolgen.

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Sie hat die folgenden unentziehbaren Aufgaben und Kompetenzen:

- a) Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- b) Genehmigung des Jahresberichts des Vorstands
- c) Entgegennahme des Revisionsberichts und Genehmigung der Jahresrechnung
- d) Entlastung des Vorstandes
- e) Wahl des Präsidenten/der Präsidentin und des übrigen Vorstandes sowie der Kontrollstelle

- f) Festsetzung der Mitgliederbeiträge, Genehmigung des Jahresbudgets, Kenntnisnahme des Tätigkeitsprogramms
- g) Änderungen der Statuten
- h) Entscheid über Ausschlüsse von Mitgliedern ausser bei nicht bezahlten Mitgliederbeiträgen, wo der Vorstand den Ausschluss beschliessen kann
- i) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins und die Verwendung des Liquidationserlöses

Jede ordnungsgemäss einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitglieder fassen die Beschlüsse mit dem relativen Mehr der abgegebenen Stimmen, Enthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht gezählt. Bei Stimmengleichheit fällt der/die Vorsitzende den Stichentscheid.

Statutenänderungen benötigen die Zustimmung einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Über die gefassten Beschlüsse ist zumindest ein Beschlussprotokoll abzufassen.

Über Gegenstände, die nicht fristgerecht angemeldet worden sind, darf kein Beschluss gefasst werden, ausser wenn sämtliche Vereinsmitglieder anwesend sind und mit der Beschlussfassung einverstanden sind.

9. Der Vorstand

Der Vorstand besteht aus mindestens 2 Personen.

Die Amtszeit beträgt 1 Jahr. Wiederwahl ist möglich.

Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte und vertritt den Verein nach aussen.

Er erlässt Reglemente.

Er kann Arbeitsgruppen (Fachgruppen) einsetzen.

Er kann für die Erreichung der Vereinsziele Personen gegen eine angemessene Entschädigung anstellen oder beauftragen.

Weitere Aufgaben und Kompetenzen des Vorstands:

Der Vorstand verfügt über alle Kompetenzen, die nicht von Gesetzes wegen oder gemäss diesen Statuten einem anderen Organ übertragen sind.

Im Vorstand sind mindestens folgende Ressorts vertreten:

- a) Präsidium
- b) Vizepräsidium

- c) Kassier / in
- d) Aktuariat / Protokollführung
- e) Ausbildung
- f) Kommunikation / Öffentlichkeitsarbeit

Ressortkumulation ist möglich.

Der Vorstand konstituiert sich selber, mit Ausnahme des Präsidiums.

Der Vorstand versammelt sich, sooft es die Geschäfte verlangen. Jedes Vorstandsmitglied kann unter Angabe der Gründe die Einberufung einer Sitzung verlangen.

Sofern kein Vorstandsmitglied mündlich Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Vorstandsarbeit ist grundsätzlich ehrenamtlich, der Vorstand hat Anrecht auf Vergütung der effektiven Spesen.

Besonderheit: Es ist allen Vorstandsmitgliedern möglich als «Fachperson Trauerbegleiter» eingesetzt zu werden, da im Berufsfeld Trauerbegleitung leider ein grosser Fachkräftemangel herrscht, ist dies für den Verein unumgänglich. Die einheitliche Entlöhnung mit einem Freiwilligenanteil ist für alle Mitarbeitenden gleich und erden in monatlichen Abrechnungen in Rechnung gestellt. Die Mitarbeiter sind für alle gesetzlichen Abgaben wie AHV, IV, NBU selber verantwortlich.

Zeichnungsberechtigung:

Der Verein wird verpflichtet durch die Kollektivunterschrift des/der Präsident/in zusammen mit einem weiteren Mitglied des Vorstandes.

Gegenüber der Raiffeisenbank Solothurn sind Kassier/in, Präsident/in und Vizepräsident/in, Aktuar/in für laufende Rechnungen als Unterschreibende handelsfähig. (Beschluss der ausserordentlichen Sitzung vom 09.01.2026)

10. Haftung

Für die Schulden des Vereins haftet nur das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

11. Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann durch Beschluss einer ordentlichen oder ausserordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen und mit dem Stimmenmehr von 2/3 der anwesenden Mitgliedern aufgelöst werden.

Bei einer Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an eine oder mehrere steuerbefreite Organisation(en), welche den gleichen oder einen ähnlichen Zweck verfolgt. Die Verteilung des Vereinsvermögens unter den Mitgliedern ist ausgeschlossen.

12. Inkrafttreten

Diese Statuten wurden an der Gründungsversammlung vom 3. Januar 2021 angenommen und sind mit diesem Datum in Kraft getreten.

Angepasst am: 08.04.2026

Die Präsidentin

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'F. Rügsegger', with a stylized flourish at the end.

Franziska Rügsegger

Die Vize-Präsidentin

A handwritten signature in blue ink, appearing to read 'C. von Arb', with a stylized flourish at the end.

Cornelia von Arb- Ritschard